

3. Zur Schuldfähigkeit

Schuldfähigkeit des Jugendlichen ist - dem Wesen nach - seine Fähigkeit, sich verantwortungsbewußt entscheiden zu können, was im Normalfall vorliegt (Schuld voraussetzung). Sie ist tatbezogen zu prüfen, insbesondere im Hinblick auf die den jeweiligen Strafrechtsnormen zugrundeliegenden Wert- und Verhaltensnormen, d. h., z. B. den in ihnen zum Ausdruck kommenden Erfordernissen der staatlichen Sicherheit und der staatlichen Ordnung. Demzufolge sind konkret die Fragen zu beantworten, ob der Jugendliche fähig war,

- die mit der Tat verletzten Normen zu kennen, sie in ihrer gesellschaftlichen Bedeutung zu erkennen und die Notwendigkeit ihrer Befolgung einzusehen (Normenkenntnisaspekt),
- die erforderliche positive Einstellung und moralische Beziehung zu o. a. Normen zu entwickeln und eine gesellschaftsgemäße Wertung vorzunehmen (Einstellungs- und Wertaspekt),
- positive Motivationen zu bilden und den Widerspruch zu den negativen Motivationen (Tatmotiv) zu erkennen (Motivationsaspekt) und
- sich einsichtsgerecht zu verhalten (Handlungsaspekt)¹

In Verallgemeinerung der praktischen und theoretischen Erfahrungswerte und Erkenntnisse sind vor allem folgende Merkmale zu berücksichtigen, deren Vorhandensein geeignet ist, die Schuldfähigkeit in Zweifel zu ziehen:

- Erhebliche soziale Integrations- und Kontaktschwierigkeiten, fehlerhaftes Selbstwerterleben, einhergehend z. B. mit dem

¹ Vgl. dazu näher u. a. Szewczyk, H., "Der fehlentwickelte Jugendliche und seine Kriminalität", Jena 1982, S. 245, 246